



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 7/2026
vom 15. Januar 2026
Geschäftsverzeichnismr. 8375
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 12 und 26 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen », sowohl in der Fassung vor ihrer Abänderung durch die Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 15. Dezember 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 4. April 2019 zur Festlegung des Zahlungssystems der Familienleistungen und der Ordonnanz vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » als auch in der nach dieser Abänderung anwendbaren Fassung, gestellt vom französischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 26. November 2024, dessen Ausfertigung am 3. Dezember 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 12 und 26 der Ordonnanz vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen, sowohl in der Fassung vor als auch nach ihrer Abänderung durch die Ordonnanz vom 15. Dezember 2022, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 4, 5 und 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insofern im Gegensatz zu dem, was für die ordentlichen Familienbeihilfen vorgesehen ist, die für Kinder, die einem Studium nachgehen, bis zum Alter von 25 Jahren gezahlt werden können, sie vorsehen, dass der mit der Behinderung des Kindes verbundene Beihilfezuschlag nur bis zum Alter von 21 Jahren gezahlt

werden kann, wodurch Kinder mit einer Behinderung, die einem Studium nachgehen, unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob sie weniger als 21 Jahre oder 21 bis 25 Jahre alt sind? »;

« 2. Verstoßen die Artikel 12 und 26 der Ordonnanz vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen, sowohl in der Fassung vor als auch nach ihrer Abänderung durch die Ordonnanz vom 15. Dezember 2022, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 4, 5 und 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insofern im Gegensatz zu dem, was für die ordentlichen Familienbeihilfen vorgesehen ist, die für Kinder, die einem Studium nachgehen, bis zum Alter von 25 Jahren gezahlt werden können, sie vorsehen, dass der mit der Behinderung des Kindes verbundene Beihilfezuschlag nur bis zum Alter von 21 Jahren gezahlt werden kann, wodurch Kinder im Alter von 21 bis 25 Jahren, die einem Studium nachgehen, ohne Rücksicht auf ihre etwaige Behinderung gleich behandelt werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen betreffen die Altersgrenze von 21 Jahren für die Gewährung des mit der Behinderung verbundenen Beihilfezuschlags, das heißt des Zuschlags, der wegen der Erkrankung, an der das Kind leidet, gewährt wird. Sie beziehen sich auf die Artikel 12 und 26 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » (nachstehend: Ordonnanz vom 25. April 2019) in ihren Fassungen vor und nach dem Inkrafttreten der Artikel 2 und 3 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 15. Dezember 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 4. April 2019 zur Festlegung des Zahlungssystems der Familienleistungen und der Ordonnanz vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » (nachstehend: Ordonnanz vom 15. Dezember 2022).

B.2.1. Nach Artikel 25 § 1 der Ordonnanz vom 25. April 2019 werden die Familienbeihilfen bis zum 31. August des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind das Alter von 18 Jahren erreicht. Artikel 25 § 2 derselben Ordonnanz sieht vor, dass die Familienbeihilfen nach diesem Zeitpunkt unter den vom Vereinigten Kollegium festgelegten

Bedingungen für bestimmte Kategorien, insbesondere Studenten, bis zum Alter von 25 Jahren gewährt werden (Artikel 25 § 2 Buchstabe *b*)).

B.2.2. Was Kinder mit Behinderung betrifft, sieht die Ordonnanz vom 25. April 2019 vor, dass die Familienbeihilfen bis zum Alter von 21 Jahren gewährt werden (Artikel 26) und dass sie um einen Zuschlag erhöht werden (Artikel 12).

In ihrer ursprünglich anwendbaren Fassung bestimmten die Artikel 12 und 26 der Ordonnanz vom 25. April 2019:

« Art. 12. L'allocation familiale de base visée à l'article 7, *b*), est majorée d'un supplément dû en fonction du degré d'autonomie de l'enfant ou de la gravité des conséquences de l'affection présentée par l'enfant, aux conditions et selon les modalités fixées par et en vertu de l'article 47 de la LGAF ».

« Art. 26. Les allocations familiales sont également accordées jusqu'à l'âge de 21 ans en faveur de l'enfant qui est atteint d'une affection qui a des conséquences pour lui sur le plan de l'incapacité physique ou mentale ou sur le plan de l'activité et de la participation, ou pour son entourage familial, aux conditions fixées par et en vertu de l'article 63 de la LGAF.

Sans préjudice de l'article 29 et par dérogation à l'alinéa 1er, l'enfant handicapé qui était âgé de 21 ans au moins à la date du 1er juillet 1987 et est bénéficiaire, à la date du 31 décembre 2019, en application de l'article 63 des lois coordonnées relatives aux allocations familiales pour travailleurs salariés tel qu'il était applicable avant sa modification par la loi du 29 décembre 1990, maintient son droit au montant d'allocations familiales qui lui est dû pour le mois de décembre 2019, aux conditions fixées en vertu de cette disposition ».

Wie in den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 25. April 2019 betont wird (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, B-160/1, SS. 14 und 18), wurde in dieser so die Regelung des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939 (nachstehend: AFBG) in Bezug auf die Familienbeihilfen für Kinder mit Behinderung (Artikel 63 des AFBG) und den Zuschlag zu diesen Beihilfen (Artikel 47 des AFBG) übernommen. Die Altersgrenze von 21 Jahren in den Artikeln 47 und 63 des AFBG war durch das Gesetz vom 27. Februar 1987 « über die Beihilfen für Personen mit Behinderung » (nachstehend: Gesetz vom 27. Februar 1987) eingefügt worden. Der Gesetzgeber strebte in dieser Weise an, dass die Altersgrenze in den betreffenden Bestimmungen des AFBG an die Bedingung des damals auf 21 Jahre festgelegten Mindestalters angeglichen wird, die das Gesetz vom 27. Februar 1987 für Beihilfen « für Personen mit Behinderung » vorsah, nämlich die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und die

Eingliederungsbeihilfe (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 448/1, S. 8; Nr. 448/4, SS. 3, 4 und 11). Bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 27. Februar 1987 hat der zuständige Staatssekretär auf die Frage, wie « der Fall einer Person mit Behinderung, die ihr Studium über das Alter von einundzwanzig Jahren hinaus fortsetzt » geregelt werde, geantwortet, dass « in diesen Fällen der Betreffende nach einer Untersuchung zu seinen Mitteln zugleich die Familienbeihilfen als Student und eine Beihilfe als Person mit Behinderung in Anspruch nehmen kann », dass aber « der Anspruch auf den Zuschlag zu den Familienbeihilfen für Personen mit Behinderung erlischt, wenn der Betreffende das Alter von 21 Jahren erreicht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 448/4, S. 17).

B.2.3. In seinem Entscheid Nr. 103/2020 vom 9. Juli 2020 (ECLI:BE:GHCC:2020:ARR.103) hat der Gerichtshof geurteilt, dass Artikel 2 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern er das Mindestalter für die Gewährung einer Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und einer Eingliederungsbeihilfe für volljährige Personen mit Behinderung auf 21 Jahre festlegt. Nach diesem Entscheid hat der föderale Gesetzgeber die Bedingung des Mindestalters für diese beiden Beihilfen von 21 Jahren auf 18 Jahre gesenkt (Gesetz vom 20. Dezember 2020 « zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung zur Herabsetzung des Alterskriteriums von 21 auf 18 Jahre »).

Nach dieser Abänderung des Gesetzes vom 27. Februar 1987 hat der Ordonnanzgeber die Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 24. Dezember 2021 « über die Einführung einer Kumulierungsregel in der Ordonnanz vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen in Bezug auf die Zahlung des Zuschlags für Kinder mit einer Erkrankung » (nachstehend: Ordonnanz vom 24. Dezember 2021) angenommen, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Artikel 12 der Ordonnanz vom 25. April 2019, ergänzt durch die Ordonnanz vom 24. Dezember 2021, bestimmt:

« L'allocation familiale de base visée à l'article 7, *b*), est majorée d'un supplément dû en fonction du degré d'autonomie de l'enfant ou de la gravité des conséquences de l'affection présentée par l'enfant, aux conditions et selon les modalités fixées par et en vertu de l'article 47 de la LGAF.

Le paiement du supplément visé à l'alinéa 1er est suspendu pour chaque mois pour lequel l'allocation de remplacement de revenu visée à l'article 2, alinéa 1er, de la loi du

27 février 1987 relative aux allocations aux personnes handicapées ou l'allocation d'intégration visée à l'article 2, alinéa 2, de la même loi est accordée ».

Aus den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 24. Dezember 2021 geht hervor, dass der Ordonnanzgeber in dieser Weise die Regelung der Familienbeihilfen wieder an die föderale Regelung der Beihilfen « für Personen mit Behinderung » angleichen und dabei zugleich vermeiden wollte, dass diese Wiederangleichung gewisse negative Auswirkungen zur Folge hat. Dazu hat der Ordonnanzgeber beschlossen, die Altersgrenze für Familienbeihilfen für Kinder mit Behinderung und für den Zuschlag zu diesen Beihilfen bei 21 Jahren zu belassen, aber zugleich eine Regel eingeführt, die den gleichzeitigen Bezug dieses Zuschlags und der föderalen Beihilfen « für Personen mit Behinderung » verbietet (Artikel 12 Absatz 2 der Ordonnanz vom 25. April 2019, eingefügt durch Ordonnanz vom 24. Dezember 2021). In den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 24. Dezember 2021 heißt es diesbezüglich:

« Dans son arrêt n° 103/2020 du 9 juillet 2020, la Cour constitutionnelle a jugé que la loi du 27 février 1987 relative aux allocations aux personnes handicapées violait le principe d'égalité, en ce qu'elle fixait à 21 ans l'âge minimum pour l'octroi d'une allocation de remplacement de revenu et d'une allocation d'intégration pour les personnes handicapées adultes.

Suite à cet arrêt, le législateur fédéral a abaissé à 18 ans le critère d'âge applicable à l'octroi de l'allocation de remplacement de revenu (ci-après ARR) et de l'allocation d'intégration (ci-après AI).

Cette mesure a été concrétisée par la loi du 20 décembre 2020 modifiant la loi du 27 février 1987 relative aux allocations aux personnes handicapées, qui a adapté le critère d'âge de 21 à 18 ans (*M.b.* 18 janvier 2021).

La date d'entrée en vigueur de la mesure fédérale a été fixée rétroactivement au 1er août 2020, ce qui correspond au premier jour du mois suivant l'arrêt de la Cour constitutionnelle.

Avant l'entrée en vigueur du régime bruxellois des prestations familiales, le 1er janvier 2020, les conditions d'âge de la loi générale relative aux allocations familiales (LGAF) et de la loi du 27 février 1987 relative aux allocations aux personnes handicapées étaient alignées. L'âge maximum pour le supplément pour enfants atteints d'une affection dans le régime d'allocations familiales correspondait à l'âge minimum pour l'octroi de l'ARR et de l'AI.

Cette correspondance a logiquement été maintenue lors de l'entrée en vigueur de l'ordonnance du 25 avril 2019 réglant l'octroi des prestations familiales. Les allocations familiales de base pour les enfants atteints d'une affection sont dues jusqu'à l'âge de 21 ans, sauf si l'enfant peut bénéficier des allocations familiales après cet âge en vertu d'une autre qualité, par exemple parce qu'il poursuit ses études. Le supplément fondé sur le degré

d'autonomie de l'enfant ou la gravité des conséquences de l'affection présentée par l'enfant peut également être accordé jusqu'à l'âge de 21 ans.

Toutefois, l'abaissement de l'âge minimum pour l'octroi de l'ARR et de l'AI a rendu caduc cet alignement.

La mesure proposée vise donc à rétablir l'alignement des deux régimes, à savoir le régime bruxellois d'allocations familiales et le régime fédéral des allocations aux personnes handicapées, en évitant l'octroi simultané des prestations spécifiques pour les personnes atteintes d'une affection dans ces deux régimes.

Il est à noter que dans l'arrêt précité, la Cour constitutionnelle a déjà indiqué que ' les Communautés sont libres d'adapter leur politique en matière d'allocations familiales à une modification du critère d'âge précité ' (point B.6.3.2).

Concrètement, seul le paiement du supplément d'allocations familiales basé sur le degré d'autonomie de l'enfant ou la gravité des conséquences de l'affection présentée par l'enfant est suspendu pour chaque mois au cours duquel l'ARR ou l'AI est accordée par l'autorité fédérale.

Toutefois, la limite d'âge pour l'octroi des allocations familiales de base pour les enfants présentant une affection ou pour le supplément fondé sur le degré d'autonomie de l'enfant ou la gravité des conséquences de l'affection reste fixée à 21 ans.

Cette solution offre les avantages suivants :

- le droit aux allocations familiales de base pour les enfants atteints d'une affection et son paiement ne sont pas influencés par l'octroi de l'ARR ou de l'AI. Ainsi, par exemple, l'enfant est le cas échéant également pris en compte pour la détermination du nombre d'enfants pour le calcul des suppléments sociaux (article 9 de l'ordonnance du 25 avril 2019);

- étant donné que seul le paiement du supplément est suspendu, le droit sous-jacent à ce supplément permet de garantir autant que possible les droits dérivés éventuels;

- l'enfant auquel l'ARR ou l'AI est accordé a également droit à la majoration des allocations familiales de base en application de l'article 7 de l'ordonnance ou, pour l'enfant visé par les mesures transitoires, au supplément d'âge majoré sur la base de l'article 44, § 2, LGAF (voir articles 2 et 4);

- en optant pour un régime anti-cumul et non pour un abaissement généralisé de la limite d'âge pour l'octroi du supplément pour enfants atteints d'une affection, on évite qu'il y ait des enfants qui n'aient pas droit à ce supplément, ni à l'ARR ou l'AI. Les conditions d'octroi dans les deux régimes ne sont en effet pas identiques » (*Parl. Dok., Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2021-2022, B-99/1, SS. 1 bis 3*).

B.2.4. Die Artikel 12 und 26 der Ordonnanz vom 25. April 2019 wurden sodann durch die Artikel 2 und 3 der Ordonnanz vom 15. Dezember 2022 ersetzt bzw. abgeändert, die am 26. Juni 2023 in Kraft getreten sind. Der Ordonnanzgeber wollte so die Bezugnahmen auf die Artikel 47 und 63 des AFBG durch einen « spezifischen Brüsseler Rechtsrahmen » ersetzen

(*Parl. Dok., Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2022-2023, B-133/1, S. 2*).

Artikel 12 der Ordonnanz vom 25. April 2019, ersetzt durch Artikel 2 der Ordonnanz vom 15. Dezember 2022, bestimmt:

« L'allocation familiale de base visée à l'article 7, *b*), est majorée d'un supplément dû en fonction de la gravité des conséquences de l'affection présentée par l'enfant sur le plan de l'incapacité physique ou mentale ou sur le plan de l'activité et de la participation, ou pour son entourage familial.

Le paiement du supplément visé à l'alinéa 1er est suspendu pour chaque mois pour lequel l'allocation de remplacement de revenu visée à l'article 2, § 1er, de la loi du 27 février 1987 relative aux allocations aux personnes handicapées ou l'allocation d'intégration visée à l'article 2, § 2, de la même loi, est accordée.

Le Collège réuni peut fixer les règles selon lesquelles le supplément visé à l'alinéa 1er est accordé, les montants de ce supplément, les règles selon lesquelles les membres qui font partie de l'équipe multidisciplinaire sont désignés ainsi que la composition de cette équipe qui détermine la gravité des conséquences de l'affection de l'enfant.

Si l'octroi du supplément visé à l'alinéa 1er résulte d'un refus de traitement, il ne sera pas accordé. Le refus de traitement est constaté par l'équipe multidisciplinaire visée à l'alinéa 3 ».

Artikel 26 der Ordonnanz vom 25. April 2019, abgeändert durch Artikel 3 der Ordonnanz vom 15. Dezember 2022, bestimmt:

« Les allocations familiales sont également accordées jusqu'à l'âge de 21 ans en faveur de l'enfant qui est atteint d'une affection qui a des conséquences pour lui sur le plan de l'incapacité physique ou mentale ou sur le plan de l'activité et de la participation, ou pour son entourage familial.

Le Collège réuni fixe selon quels critères et quelles modalités les conséquences de l'affection visées à l'alinéa 1er sont déterminées par l'équipe multidisciplinaire visée à l'article 12, ainsi que les conditions que l'enfant doit remplir.

Sans préjudice de l'article 29 et par dérogation à l'alinéa 1er, l'enfant handicapé qui était âgé de 21 ans au moins à la date du 1er juillet 1987 et est bénéficiaire, à la date du 31 décembre 2019, en application de l'article 63 des lois coordonnées relatives aux allocations familiales pour travailleurs salariés tel qu'il était applicable avant sa modification par la loi du 29 décembre 1990, maintient son droit au montant d'allocations familiales qui lui est dû pour le mois de décembre 2019, aux conditions fixées en vertu de cette disposition ».

Zur Hauptsache

B.3.1. Die beiden Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 12 und 26 der Ordonnanz vom 25. April 2019, in ihren Fassungen vor und nach dem Inkrafttreten der Artikel 2 und 3 der Ordonnanz vom 15. Dezember 2022, mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikel 4, 5 und 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insofern die fraglichen Bestimmungen die Altersgrenze für die Gewährung des mit der Behinderung verbundenen Beihilfezuschlags auf 21 Jahre festlegen.

Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied zwischen Studenten mit Behinderung, je nachdem, ob sie jünger als 21 Jahre sind oder 21 bis 25 Jahre (nicht inbegriffen) sind. Während Studenten der ersten Kategorie zugleich die Basisfamilienbeihilfen und den mit der Behinderung verbundenen Beihilfezuschlag in Anspruch nehmen können, können Studenten der zweiten Kategorie in ihrer Eigenschaft als Studenten die Basisfamilienbeihilfen in Anspruch nehmen, aber sie können nicht den mit der Behinderung verbundenen Beihilfezuschlag in Anspruch nehmen.

Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Gleichbehandlung der Studenten, die zwischen 21 und 25 Jahre (nicht inbegriffen) alt sind, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht. Die Studenten beider Kategorien können in ihrer Eigenschaft als Studenten die Basisfamilienbeihilfen in Anspruch nehmen, ohne dass diejenigen, die eine Behinderung haben, außerdem den mit der Behinderung verbundenen Beihilfezuschlag in Anspruch nehmen können.

B.3.2. Da das Ausgangsverfahren den Zeitraum ab dem 1. Januar 2023 betrifft, beziehen sich die Vorabentscheidungsfragen auf die Artikel 12 und 26 der Ordonnanz vom 25. April 2019 in der nach dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 24. Dezember 2021 und vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 15. Dezember 2022 anwendbaren Fassung einerseits und in der seit dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 15. Dezember 2022 anwendbaren Fassung andererseits.

Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfragen geht hervor, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan der Ansicht ist, dass sich die Altersgrenze von 21 Jahren für die

Gewährung des mit der Behinderung verbundenen Beihilfezuschlags aus der Verbindung der Artikel 12 und 26 der Ordonnanz vom 25. April 2019 ergibt. Der Gerichtshof prüft die Vorabentscheidungsfragen in dieser Auslegung.

B.3.3. Wegen ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die zwei Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.4. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Die Artikel 4, 5 und 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bestimmen:

« Artikel 4. Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand

beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5. Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens ».

« Artikel 24. Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden ».

B.5.2. Das Interföderale Zentrum für Chancengleichheit (Unia) - das als unabhängiger Mechanismus für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung des vorerwähnten Übereinkommens benannt wurde - hat eine Empfehlung zur Anwendung dieses

Übereinkommens, insbesondere der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, auf die fragliche rechtliche Regelung abgegeben (Unia, Empfehlung vom 21. Juni 2024, « Der Verlust des Vorteils der erhöhten Familienbeihilfen mit 21 Jahren: Eine notwendige Kohärenz im System der Hilfen für Personen mit Behinderung »).

In dieser Empfehlung merkt Unia insbesondere an, dass das Alter von 21 Jahren, ab dem der mit der Behinderung verbundene Beihilfezuschlag nicht mehr gewährt wird, kein sachdienliches Kriterium ist, um die Gewährung dieses Zuschlags zu beenden, da es « sowohl von dem Alter, in dem die föderalen Beihilfen für Personen mit Behinderung gewährt werden (18 Jahre), als auch von dem Alter, in dem die ordentlichen Familienbeihilfen [...] enden (25 Jahre), abweicht » (Nummer 3.3.1). Zudem erinnert Unia daran, dass sich die Bedingungen für die Gewährung des mit der Behinderung verbundenen Beihilfezuschlags von den Bedingungen zur Gewährung der föderalen Beihilfen für « Personen mit Behinderung » unterscheiden, sodass eine Person, die den Zuschlag bezogen hat, nicht unbedingt eine föderale Beihilfe bezieht, sobald sie das Alter von 21 Jahren erreicht hat (Nummer 3.3.2). Unia zieht daraus den Schluss, dass die fragliche Regelung diskriminierend ist.

B.6. In wirtschaftlich-sozialen Angelegenheiten besitzt der Ordonnanzgeber grundsätzlich eine weitgehende Ermessensbefugnis. Der Gerichtshof kann die politischen Entscheidungen des Ordonnanzgebers sowie die ihnen zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie einer sachlichen Rechtfertigung entbehren.

Jedoch muss der Gerichtshof bei seiner Prüfung der vernünftigen Rechtfertigung der Maßnahme auch den Umstand berücksichtigen, dass die fraglichen Bestimmungen zur Folge haben, dass bestimmte Personen mit Behinderung benachteiligt werden. Den betroffenen Personen entsteht somit ein spezifischer Nachteil aufgrund ihres Alters und ihrer Behinderung. Personen mit Behinderung sind besonders schutzbedürftig. Daraus folgt, dass sowohl der fragliche Behandlungsunterschied als auch die fragliche Gleichbehandlung auf ganz besonders zwingenden Gründen beruhen müssen (EuGHMR, 30. April 2009, *Glor gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2009:0430JUD001344404, § 84; 10. März 2011, *Kiyutin gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2011:0310JUD000270010, § 63).

B.7. Wie aus den in B.2.3 erwähnten Vorarbeiten hervorgeht, hat die vom Ordonnanzgeber eingeführte Regelung zum Ziel, die Regelung der Familienbeihilfen wieder

an die föderale Regelung der Beihilfen « für Personen mit Behinderung » anzugleichen und dabei zu vermeiden, dass diese Wiederangleichung gewisse negative Auswirkungen zur Folge hat. Insbesondere war der Ordonnanzgeber bestrebt, es zu vermeiden, dass es Anspruch eröffnende Kinder gibt, die weder Anspruch auf den mit der Behinderung verbundenen Beihilfezuschlag noch auf eine föderale Beihilfe « für Personen mit Behinderung » haben, da die Bedingungen für die Gewährung in den beiden Regelungen nicht identisch sind. Diese Ziele des Ordonnanzgebers sind legitim.

B.8.1. Der mit der Behinderung verbundene Beihilfezuschlag wird wegen der zusätzlichen Ausgaben gewährt, die Familien von Kindern mit Behinderung aufbringen müssen.

Der Gerichtshof muss prüfen, ob es angesichts dieses Kontextes und der Eigenschaften der verglichenen Personenkategorien sachdienlich ist, die Studenten mit Behinderung unterschiedlich zu behandeln, je nachdem, ob sie jünger sind als 21 Jahre oder ob sie zwischen 21 und 25 Jahren (nicht inbegriffen) sind, und die Studenten zwischen 21 und 25 Jahren (nicht inbegriffen) gleich zu behandeln, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht.

Wie in B.6 erwähnt, muss die Maßnahme in Anbetracht der Auswirkungen, die sie auf eine besonders schutzwürdige Gruppe der Gesellschaft hat, durch ganz besonders zwingende Gründe gerechtfertigt sein.

B.8.2. Das Ziel, die Regelung der Familienbeihilfen wieder an die föderale Regelung der Beihilfen für « Personen mit Behinderung » anzugleichen, ermöglicht es nicht, die Altersgrenze von 21 Jahren für die Gewährung des mit der Behinderung verbundenen Beihilfezuschlags zu rechtfertigen, seitdem das Alter, in dem Personen mit Behinderung Anspruch auf föderale Beihilfen haben, auf 18 Jahre gesenkt wurde.

Darüber hinaus sind, wie der Ordonnanzgeber in den in B.2.3 zitierten Vorarbeiten eingeräumt hat, die Bedingungen für die Gewährung des mit der Behinderung verbundenen Beihilfezuschlags und die Bedingungen der föderalen Beihilfen « für Personen mit Behinderung » nicht identisch. Daraus folgt, dass eine Person, die den Beihilfezuschlag bis zum Alter von 21 Jahren in Anspruch nehmen konnte, nicht unbedingt ab diesem Alter eine föderale Beihilfe « für Personen mit Behinderung » in Anspruch nehmen kann. Der Fall der klagenden Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zeigt dies. Die fraglichen Bestimmungen

ermöglichen es daher nicht, es zu vermeiden, dass es Anspruch eröffnende Kinder gibt, die weder Anspruch auf den mit der Behinderung verbundenen Beihilfezuschlag noch auf eine föderale Beihilfe « für Personen mit Behinderung » haben. Weder in den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 25. April 2019 noch in den Schriftsätzen des Vereinigten Kollegiums ist erklärt, aus welchem ganz besonders zwingenden Grund das Ziel, es zu vermeiden, dass Anspruch auf Familienbeihilfen eröffnende Kinder weder Anspruch auf den mit der Behinderung verbundenen Beihilfezuschlag noch auf eine föderale Beihilfe « für Personen mit Behinderung » haben, für Kinder mit Behinderung bis zum Alter von 21 Jahren, aber nicht bis zum Alter von 25 Jahren verfolgt werden sollte.

Zudem sieht Artikel 12 Absatz 2 der Ordonnanz vom 25. April 2019 die Aussetzung der Zahlung des mit der Behinderung verbundenen Beihilfezuschlags für jeden Monat vor, für den eine föderale Beihilfe « für Personen mit Behinderung » gewährt wird, sodass der gleichzeitige Bezug unmöglich ist.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass weder der fragliche Behandlungsunterschied noch die fragliche Gleichbehandlung durch einen ganz besonders zwingenden Grund gerechtfertigt sind.

B.9. Insofern die Artikel 12 und 26 der Ordonnanz vom 25. April 2019 in ihren Fassungen vor und nach dem Inkrafttreten der Artikel 2 und 3 der Ordonnanz vom 15. Dezember 2022 die Altersgrenze für die Gewährung des mit der Behinderung verbundenen Beihilfezuschlags auf das Alter von 21 Jahren begrenzen, sind sie unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 4, 5 und 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern die Artikel 12 und 26 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » in ihren Fassungen vor und nach dem Inkrafttreten der Artikel 2 und 3 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 15. Dezember 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 4. April 2019 zur Festlegung des Zahlungssystems der Familienleistungen und der Ordonnanz vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » die Altersgrenze für die Gewährung des mit der Behinderung verbundenen Beihilfezuschlags auf das Alter von 21 Jahren begrenzen, verstoßen sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 4, 5 und 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Januar 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul